

**Satzung**  
**des Promotionszentrums Analytics4Health**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

**Vom 18.12. 2023**

Auf Grund von Art. 9 S. 1 in Verbindung mit 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Das Promotionszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg) gem. Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG und wird zum 01.01. 2024 eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Analytics4Health an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“, im Folgenden „Promotionszentrum“ genannt.
- (3) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.
- (4) Das Promotionszentrum dient als institutionelle Verankerung des für das forschungsstarke Fachgebiet verliehenen eigenständigen Promotionsrechts der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg gem. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere im trans- und interdisziplinären Bereich der angewandten Bioanalytik, Gesundheits- und Datenwissenschaften.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung aller beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, Promovierenden und der sie betreuenden Professuren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen.  
<sup>2</sup>Dies umfasst:
  - Bereitstellung eines Angebots zur Beratung,
  - administrative Betreuung von Promotionsverfahren,
  - organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren entsprechend Promotionsordnung,
  - die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende

- die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:
  - Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg und anderer Hochschulen, welche die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für den Bereich der angewandten Bioanalytik, Gesundheits- und Datenwissenschaften gemäß § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG erfüllen sowie sie in dieser Eigenschaft im Antrag der Hochschule auf Erteilung des Promotionsrechts berücksichtigt sind oder von der Zentrumsleitung vorgeschlagen und dem Steering Committee zugelassen wurden,
  - die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums,
  - die dem Promotionszentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Steering Committee die Zulassung entzieht, die individuellen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG nicht mehr erfüllt sind, ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder im Falle von Doktorandinnen und Doktoranden, wenn das Promotionsverhältnis beendet wird.

### § 4 Organe

Die Organe des Promotionszentrums sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- das Steering Committee (§ 6) und
- die Zentrumsleitung (§ 7)

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Promotionszentrums gemäß §3.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird durch die Zentrumsleitung einberufen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist von der Zentrumsleitung im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. <sup>3</sup>Die Zentrumsleitung ist für die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung zuständig und leitet sie.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung regelmäßig über die laufenden Geschäfte informiert. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung berät Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung des Promotionszentrums; sie gibt der Zentrumsleitung Empfehlungen und Anregungen zur Entwicklung und zur aufgabengerechten und effizienten Administration.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß §3 (1) beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Stellvertretung der Leitung des Promotionszentrums.
- (6) Die Mitgliederversammlung schlägt der Zentrumsleitung die Beisitzenden des Promotionsausschusses zur Bestellung vor.
- (7) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg - in der jeweils geltenden Fassung - entsprechende Anwendung für die Mitgliederversammlung.

## § 6 Steering Committee

- (1) Das Steering Committee des Promotionszentrums besteht aus:
  - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Coburg,
  - der oder dem für den Bereich Forschung zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten
  - der Leiterin oder dem Leiter des Promotionszentrums .
  - einer professoralen Universitätsvertreterin oder einem -vertreter
- (2) <sup>1</sup>Der Universitätsvertreter oder die Universitätsvertreterin wird durch die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Regel für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.  
<sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann einen anderen Zeitraum festlegen.
- (3) Die Sitzungen des Steering Committees werden durch die Leiterin oder den Leiter des Promotionszentrums geführt, der bzw. die mindestens halbjährlich zu dessen Sitzungen einlädt.
- (4) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter vertreten lassen.
- (5) <sup>1</sup>Das Steering Committee entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
<sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere:
  - Aufnahme von professoralen Mitgliedern im Promotionszentrum nach § 3 Abs. 1 sowie Austritt von Mitgliedern bzw. Entzug der Mitgliedschaft des Promotionszentrums nach § 3 Abs. 3.
  - Ressourcenverwendung
  - Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards im Promotionszentrum, besonders der Promotionsverfahren und des Qualifizierungsangebots
  - Weiterentwicklung der Promotionsordnung
  - jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung der Hochschule Coburg.
- (6) Das Steering Committee kann sich bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards durch den Wissenschaftlichen Beirat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg beraten lassen.
- (7) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg - in der jeweils geltenden Fassung - entsprechende Anwendung für das Steering Committee.

## § 7 Zentrumsleitung

- (1) <sup>1</sup>Das Promotionszentrum wird durch die Leiterin bzw. den Leiter wissenschaftlich geführt. <sup>2</sup>Die operative Leitung übernimmt eine Referentin oder ein Referent.
- (2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren durch die Hochschulleitung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederernennung ist möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Promotionszentrums kann sich von einem anderen professoralen Mitglied der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (5) <sup>1</sup>Die Leitung führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt mit Unterstützung der Operativen Leitung die Beschlüsse des Steering Committees um.  
<sup>2</sup>Die Aufgaben der Operativen Leitung umfassen die Planung und Organisation der für die Durchführung von Promotionsvorhaben notwendigen Maßnahmen, insbesondere die:
  - Organisatorische Ermöglichung der Ausübung des eigenen Promotionsrechts für den Forschungsbereich der angewandten Bioanalytik, Gesundheits- und Datenwissenschaften,
  - Vorbereitung und Begleitung des Evaluierungsverfahrens zum Promotionsrecht,
  - Erarbeitung eines Vorschlags zur Zulassung von Professuren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen,
  - Koordination mit dem Promotionsausschuss,
  - Organisation und Durchführung des Qualifizierungsangebots,
  - Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums,
  - Verwaltung und Einsatz des verfügbaren Personals, der Finanzmittel und Räume,
  - Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber der Hochschulleitung,
  - Weiterentwicklung strukturierter Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule,
  - Kooperation mit den beteiligten Forschungsschwerpunkten, Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen.

## § 8 Fortführungsregelung

<sup>1</sup>Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden.  
<sup>2</sup>Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation des Promotionsrechts.

## § 9 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- zentrale Haushaltsmittel der Hochschule,
- für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel,
- Spenden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1. 2024 in Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.12.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 18.12.2023.

Coburg, den 18.12.2023



Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.12.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 18.12.2023 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.12.2023.

